



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 4

April

2026

Inhalt

- 29. Erzb. Seelsorgestelle „Kroatische Katholische Pfarrgemeinde“:
Errichtungsdekret. S. 70
- 30. Kultusamt: Hinterlegung des Errichtungsdekrets der
röm.-kath. Seelsorgestelle (QuasiPfarre) „Kroatische
Katholische Pfarrgemeinde“. S. 71
- 31. Statut der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg
„EDS Immobilien“. S. 71
- 32. Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 21:
Brot & Wein. Leib und Blut Christi empfangen. S. 77
- 33. Personalnachrichten. S. 77

29. Erzb. Seelsorgestelle „Kroatische Katholische Pfarrgemeinde“: Errichtungsdekret

Mit Rechtswirksamkeit vom Hochfest des hl. Josef, dem 19. März 2026, errichte ich gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts (vgl. c. 515 § 2 CIC iVm c. 516 § 1 und c. 518 CIC) die

röm.-kath. Seelsorgestelle (Quasi-Pfarre) Kroatische Katholische Pfarrgemeinde

als Personalpfarre. Sie genießt gem. c. 515 § 3 CIC mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit (vgl. c. 116 CIC).

Gemäß Artikel II in Verbindung mit Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, erhält diese Seelsorgestelle auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, nachdem die Errichtungsurkunde im Kultusamt des Bundeskanzleramtes hinterlegt wurde.

Die Errichtung wurde iSv c. 515 § 2 CIC in den diözesanen Gremien beraten. Der Priesterrat wurde gehört.

Die Matrikenführung der Seelsorgestelle bleibt weiterhin in der Pfarre Salzburg-St. Andrä bzw. in der eigenen Wohnsitzpfarre.

Die Seelsorge der Personalpfarrei erstreckt sich auf die Gläubigen an den verschiedenen Gottesdienstorten der kroatischen Gemeinde in der Erzdiözese Salzburg.

Es bleibt den betroffenen Katholiken jedoch unbenommen, die seelsorglichen Dienste der eigenen Wohnsitzpfarre in Anspruch zu nehmen.

Von der Errichtung der *Erzb. Seelsorgestelle Kroatische Katholische Pfarrgemeinde* werden durch eine Originalschrift dieser Urkunde in Kenntnis gesetzt:

Erzb. Pfarramt Salzburg-St. Andrä

Erzb. Ordinariat Salzburg

Bundeskanzleramt: Abteilung II/4: Kultusamt

Durch eine Kopie werden benachrichtigt:

Dekantatsakten des Dekanates Salzburg Zentralraum

Fachbereich Matriken

Amt der Salzburger Landesregierung

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten mit 19. März 2026 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

30. Kultusamt: Hinterlegung des Errichtungsdekrets der röm.-kath. Seelsorgestelle (QuasiPfarre) „Kroatische Katholische Pfarrgemeinde“

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 12. März 2026 über die kanonische Errichtung und Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit mit Wirksamkeit vom 19. März 2026 der röm.-kath. Seelsorgestelle (Quasi-Pfarre) „Kroatische Katholische Pfarrgemeinde“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Mirabellplatz 5, langte am 16. März 2026 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit, dass der röm.-kath. Seelsorgestelle (Quasi-Pfarre) „Kroatische Katholische Pfarrgemeinde“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Mirabellplatz 5, aufgrund der durchgeführten Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats von 1933, mit Wirksamkeit vom 19. März 2026 Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats erlangt hat.

Wien, am 19. März 2026

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie: Welzig

31. Statut der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“

Präambel

Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (c. 1254 § 1 CIC). Die kirchliche Vermögensverwaltung hat sich stets an der Sendung der Kirche zu orientieren und eine dienende Funktion zur Verwirklichung der Grundaufträge der Kirche – Verkündigung,

Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft einzunehmen.

Um die vielfältigen kirchlichen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es bedeutender als bisher, die bebauten sowie unbebauten Liegenschaften im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg in geordneter und systematischer Weise zu entwickeln und zu bewirtschaften, sodass einerseits geeignete Orte zur Erfüllung der Grundaufträge der Kirche zur Verfügung stehen und andererseits, darüber hinausgehend, aus der Bewirtschaftung der übrigen Liegenschaften finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben erzielt werden.

Den Leitlinien der Enzyklika „Laudato si“ folgend, soll das „gemeinsame Haus“, das wir bewohnen dürfen, nicht ausgebeutet, sondern nachhaltig bewirtschaftet und für die nachfolgenden Generationen behütet werden. Dementsprechend wird eine behutsame langfristige Entwicklung der kirchlichen Liegenschaften angestrebt, die geeignet ist, bestmögliche Beiträge zur finanziellen Absicherung der kirchlichen Grundaufträge zu ermöglichen.

I. Name und Ort

Die Liegenschaftsstiftung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „EDS Immobilien“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Kapitelplatz 2.

II. Ziel und Zweck der Immobilienstiftung

Die Immobilienstiftung soll ein Instrument sein, welches den kirchlichen Rechtsträgern die Möglichkeit bietet, sich von den Pflichten, welche die Bewirtschaftung von Immobilien mit sich bringt, zu entlasten und gleichzeitig die Sicherheit zu haben, dass die Erträge, die aus der Bewirtschaftung lukriert werden, den kirchlichen Grundaufträgen (vgl. c. 1254 § 2 CIC) entsprechend in der Erzdiözese Salzburg verwendet werden.

(1) EDS Immobilien hat daher folgende Ziele:

- a) Liegenschaften, die nicht direkt pastoralen Zwecken dienen, eigentumsrechtlich zu bündeln. Kirchliche Rechtsträger haben die Möglichkeit, Liegenschaften der Immobilienstiftung zu übertragen, und können sich dadurch von den Pflichten und Belastungen, die die Verwaltung von Immobilien mit sich bringt, entlasten.

- b) Die Erträge, die aus der Bewirtschaftung der Immobilien erzielt werden, werden für die Erfüllung der kirchlichen Grundaufträge verwendet.
 - c) Nutzung von Synergieeffekten, die sich aus der gebündelten Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften ergeben.
 - d) Gewährleistung des Substanzerhaltes kirchlicher Liegenschaften.
 - e) Proaktive Steuerung und Erweiterung des Immobilienportfolios.
 - f) Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements.
 - g) Professionelle Immobilienentwicklung als Dienstleistung für alle kirchlichen Rechtsträger anzubieten.
- (2) Zu diesem Zwecke wird die Immobilienstiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:
- Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden;
 - Vergabe von Baurechten und sonstigen Rechten aller Art;
 - Veräußerung von Liegenschaften;
 - Verwaltungsgebühren aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften;
 - Honorare für Dienstleistungen;
 - Erträge aus dem Betrieb und der Beteiligung von energetischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten;
 - Erträge aus Monitoring und Raumklimabefundung für historische Gebäude (im speziellen für Kirchen);
 - Erträge aus dem Handel mit Waren aller Art.
- (3) Eingebachte Liegenschaften werden als Stammvermögen gewertet.
- (4) Soweit Erträge vorhanden sind, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres dem Zwecke der Liegenschaftsstiftung zugeführt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen, welche bei statutenmäßiger Verwendung zeitnah zum Teil oder zur Gänze aufzulösen ist.

III. Organe

- (1) Die Organe der Immobilienstiftung sind:
- a) Der Protektor
 - b) Die Geschäftsführung
 - c) Der Stiftungsrat

IV. Der Protektor

- (1) Protektor der Immobilienstiftung ist der Erzbischof von Salzburg.
- (2) Die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird nach außen durch den Diözesanbischof vertreten, soweit er diese Vertretung nicht an die Geschäftsführung durch schriftliches Dekret delegiert.

V. Die Geschäftsführung

- (1) Mit der Geschäftsführung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird der jeweilige Diözesanökonom beauftragt. Ein zweiter, operativer Geschäftsführer ist nach Anhörung des Stiftungsrates vom Erzbischof zu ernennen.

Die Geschäftsführung hat die Interessen der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig, ist in diesem Rahmen zum Abschluss von Verträgen berechtigt und vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Diözesanbischofs nach außen, sofern eine entsprechende Delegation per Dekret erfolgt ist.

- (2) Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Jahresabschluss samt Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung an den Stiftungsrat der Immobilienstiftung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Ungeachtet dessen kann eine Revision durch die interne Revisionsstelle erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ein Mitglied der Geschäftsführung hat die fachlichen Qualifikationen für die Tätigkeit als Immobilienreuhänder zu erfüllen.
- (5) Die Geschäftsführung kann jederzeit externe Konsulenten zur Begutachtung beiziehen.

VI. Der Stiftungsrat

- (1) Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen. Ihm obliegen die Genehmigung und die laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung der Immobilienstiftung im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
 - a) Die Festlegung von Zielen und Strategien;
 - b) Die Erfüllung besonderer Aufträge des Protektors und die Berichterstattung an ihn über seine Tätigkeit, zumindest durch die Übermittlung der Protokolle über die Sitzungen;
 - c) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung;
 - d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e) Die Entlastung der Geschäftsführung;
 - f) Die Genehmigung sämtlicher liegenschaftsbezogener Verträge;
 - g) Die Genehmigung von An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;
 - h) Die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;
 - i) Die Genehmigung der Annahme und Nichtannahme von Erbschaften und Legaten sowie mit Auflagen behafteter Schenkungen;
 - j) Die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Genehmigungspflicht der vorhin unter f)-j) genannten Punkte gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

- (3) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder dem Konsistorium, dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat bzw. dem Kollegium Konsultorum angehören sollen und 3 Mitglieder fundierte Kenntnisse in jeweils zumindest einem einschlägigen Fachbereich der Immobilienbewirtschaftung aufweisen müssen. Mindestens 1 Mitglied soll dem Klerus zugehörig sein. Nominierungen können durch den Diözesankirchenrat, das Konsistorium sowie den Priesterrat erfolgen.
Die Mitglieder werden nach Anhörung im Konsistorium vom

Diözesanbischof frei ernannt und können bei Vorliegen berechtigter Gründe abberufen werden. Unter den Stiftungsratsmitgliedern wird ein Vorsitzender auf Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (4) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.
- (5) Die Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, welche vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Protektor approbiert wird.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

VII. Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung, Änderung des Statuts

- (1) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung werden all jene Akte bestimmt, die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz, Amtsblatt Nr. 77 vom 1. Jänner 2019 gemäß c. 1277 CIC für die österreichischen Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen bestimmt wurden sowie allenfalls die vom Diözesanbischof erlassenen partikularrechtlichen Normen.
- (2) Statutenänderungen sind ausschließlich nach Anhörung des Priesterrates und Genehmigung im Konsistorium dem Diözesanbischof vorbehalten und treten zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

VIII. Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg

Im Falle der Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von c. 1254 CIC zu verwenden. Dabei sind die Rechtsträger, deren Güter verwaltet oder zur Gänze eingebracht wurden, entsprechend des jeweiligen Vermögenswertes der Objekte zu bedenken. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft der Diözesanbischof.

Das vorliegende Statut tritt nach Beratung in den Ratsgremien mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Statut von 2019 wird damit außer Kraft gesetzt und die Immobilienstiftung auf Dauer errichtet.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

32. Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 21: Brot & Wein. Leib und Blut Christi empfangen

Die zwölfseitige Broschüre der Liturgischen Kommission für Österreich fasst in aller Kürze die Bedeutung der Kommunion im Kontext der Eucharistiefeyer zusammen. Sie stellt die möglichen Formen der Kelchkommunion vor und gibt praktische Hinweise für den (hygienischen) Vollzug.

Den Pfarren wird mit dieser Aussendung je ein Stück zugesandt.
Weitere Hefte können bestellt werden bei:

Österreichisches Liturgisches Institut
St.-Peter-Bezirk 1
5020 Salzburg
oeli@liturgie.at
Tel. 01 51611-1250

33. Personalnachrichten

- **Pfarrprovisor** (19.03.2026)
Seelsorgestelle Kroatische Katholische Pfarrgemeinde:
Dipl.-Theol. P. Ivan Cvetkovic OFM
- **Diözesane Frauenkommission** (18.03.2026-31.12.2026)
Mitglieder:
Mag. Katharina Kern-Komarek
Angelika Marcinko
Melanie Pertiller
Sandra Scharax
- **Veranlagungsausschuss** (05.03.2026-31.12.2029)
Mitglied: Domkap. MMag. Ambros Ganitzer

- **Verein Jugendzentrum IGLU (25.02.2026)**
Obmann: Mag. Peter Ruhmannseder
- **Kuratorium des Afro-Asiatischen Instituts**
(08.04.2026–31.12.2026)
Mitglied: Afaf Abdelaal, BA
- **Berufsgemeinschaft der Laienreligionslehrer/ innen an Pflichtschulen in der Erzdiözese Salzburg (12.03.2026-30.09.2029)**
Vorstandsmitglieder:
Melanie Pertiller
Christine Hirnsperger-Ebner
Tanja Reiter, BEd
Rudolf Mitterlechner
- **Salzburger Hochschulwochen: Stiftungsrat**
(07.04.2026–31.12.2029)
Mitglieder:
em. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
Mag. Dominik Fenninger
- **Baufonds Weyer an der Enns der Katholischen Kirche Österreichs (07.04.2026-31.12.2030)**
Rektor: Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc
Mitglieder:
lic.iur. can. MMag. Magdalena Bernhard
Mag. Florian Feuchtner
Mag. Helmut Schestauber
Forstmeisterin Dipl.-Ing. Birgit Stöhr
Dipl.-Ing. Bernhard Teuffenbach
Oberforstmeister Dipl.-Ing. Mag. Johannes Wohlmacher

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg